

SATZUNG

der PSG Abenberg/Ebersbach e.V.

1. Name, Sitz, Aufgabe, Organisation

§ 1

Der Verein PSG (Pferdesportgemeinschaft) Abenberg/Ebersbach e.V. mit Sitz in 91183 Abenberg/Ebersbach ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Vereinszweck

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pferdesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Die reitsportliche Ausbildung und Betätigung seiner Mitglieder zu pflegen und dadurch ihre körperliche Ertüchtigung zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Mitglieder.
- b) Den Reitsport als eine olympische Disziplin in Nordbayern durch Veranstaltungen von Pferdeleistungsprüfungen (Reit- und Fahrturnieren, Vergleichskämpfen etc.) zu fördern.

§ 3

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein hält sich von politischer Betätigung und Bindung jeder Art fern. Der olympische Geist des Reitsports verbietet es ihm, irgendwelche Unterschiede der Nationalität, Rasse, Religion oder sozialer Stellung seiner Mitglieder zu machen.
- d) Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes und der Vereinsmitglieder für die ihnen übertragenen Aufgaben wird ausnahmslos ehrenamtlich durchgeführt und ist nicht vergütungsfähig.

§ 4

Verbandzugehörigkeit: Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sport-Verbandes und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Frankens. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

§ 6

Arten der Mitgliedschaft: Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden, Jugend- und Ehrenmitgliedern. Jugendmitglieder dürfen nicht älter als 18 Jahre alt sein. Nach Erreichen dieses Alters werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein als solchen oder um den Reitsport besonders verdient gemacht haben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alter und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- b) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 8

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, fördernden und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beim Vorstand zu stellen. Im Falle von Jugendmitgliedern ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann sich der Antragsteller an die Mitgliederversammlung wenden. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit bestimmt.

§ 9

Der Jahresbeitrag wird in seiner Höhe und Staffelung von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit bestimmt. Mitglieder, die den Beitrag bis spät. 15.03. eines jeweiligen Vereins-Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können die Beiträge eingeklagt werden. Für Mitglieder, die in finanzieller Not sind, kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen, jedoch nicht über seine Amtsperiode hinaus. Dies gilt insbesondere für eifrige und talentierte Nachwuchs-Reiter und Reiterinnen. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zur ordentlichen Hauptversammlung nicht bezahlt haben, sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

§ 10

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt. Es wird hier ein einstimmiger Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben keine Beitragsverpflichtungen.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, um den Bestand und das Ansehen des Vereins und des Reitsports zu fördern und haben alle Handlungen zu unterlassen, die diesem Zweck zuwiderlaufen. Sie haben Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand als für sie verbindlich anzuerkennen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Aktiven Reitern und Reiterinnen gibt der Verein Gelegenheit, sich durch Teilnahme an eigenen und auswärtigen Turnieren weiterzubilden.

Pflichten der Mitglieder

§ 13

Die Mitglieder haben die Vereinsräume, sowie die Sportanlagen und Geräte pfleglich zu behandeln.

§ 14

Bei sportlichen Veranstaltungen haben sich die Mitglieder den Anordnungen des Sportwarts und/oder seines Stellvertreters unterzuordnen.

4. Organe des Vereins

§ 15

- A. Der Vorstand
- B. Die Mitgliederversammlung

§ 16

Der Vorstand wird aus folgenden Personen gebildet:

- * 1. Vorsitzender, zugleich Geschäftsführer
- * 2. Vorsitzender, zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden
- * Kassenwart
- * Sportwart
- * Jugendwart

§ 17

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ausscheidende, vertretungsberechtigte Mitglieder durch Neuwahl ersetzt sind. Im letzteren Falle kann die Neuwahl innerhalb von vier Wochen erfolgen. Außerdem werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren bestellt. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über:

- a) Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- b) sportliche und gesellige Veranstaltungen des Vereins
- c) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 19

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder 2/3 unterschreitet.

§ 20

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom 1. Und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, wobei jeweils zwei der genannten Personen gemeinsam vertretungs- und zeichnungs-berechtigt sind.

§ 21

Der Vorstand kann nach Bedarf aus seinem Kreis für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse bilden, die eine zeitlich begrenzte Hilfstätigkeit ausüben und dem Gesamtvorstand zur Berichterstattung darüber verpflichtet sind.

§ 22

Für den Vorstand gilt folgende Geschäftsverteilung:

Dem 1. Vorstand obliegt die Aufstellung der Tagesordnung für die Vorstandssitzung, die Leitung der Sitzung und die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse. Er ist außerdem Geschäftsführer des Vereins.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit und ist dessen Vertreter bei Abwesenheit.

Jeweils vierteljährlich muss eine Vorstandssitzung stattfinden.

Der Schriftführer hat über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle zu führen, die von ihm und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind jeweils während der folgenden Sitzung dem Vorstand vorzulegen.

Dem Kassenwart obliegt die Kassenverwaltung. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch und Belege zu führen, in der ordentlichen Hauptversammlung eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes dem Verein vorzulegen und über seine Kassenführung Bericht zu erstatten. Spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung hat er eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nebst Kassenbüchern und Belegen den Rechnungsprüfern zur Prüfung und Vorbereitung ihrer Berichterstattung vorzulegen.

Dem Sport- und Jugendwart obliegt die Pflege und Förderung des Nachwuchses, sowie die Vorbereitung und Abwicklung der sportlichen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand.

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Durchführung der in ihr Gebiet fallenden speziellen Aufgaben, die ihnen vom Gesamtvorstand übertragen wurden.

§ 23

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Mitgliederversammlung

§ 24

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) dem Jahresbericht
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- e) Satzungsänderungen
- f) Rechenschaftsablegung der Vorstandsmitglieder über deren Tätigkeit
- g) Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins.

§ 25

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder (s. § 9). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschlussfassung gemäß § 30 der Satzung.

§ 26

Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Hauptversammlung jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung von Mitgliederversammlungen muss in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 27

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ist für ein Amt nur ein Wahlvorschlag abgegeben, so kann die Wahl für dieses Amt durch Akklamation erfolgen. Die Vorstandswahl leitet ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Wahlleiter.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 28

Die Mitgliedschaft zu dem Verein erlischt:

a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung spätestens am 30. September zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Jahresbeitrag ist in jedem Falle für das Jahr des Austritts in voller Höhe zu entrichten.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird, wenn ein Mitglied ehrenrührige oder solche Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Außerdem steht ihm gegen einen Vorstandsbeschluss der Beschwerdeweg an die Mitgliederversammlung offen.

§ 29

Die Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn sie in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung – in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss – von $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet.

§ 30

Nach dem Auflösungsbeschluss finde die Liquidation des Vereins statt. Liquidatoren sind der 1. Vorstand und der Kassenwart. Nach Durchführung der Liquidation ist durch den 1. Vorsitzenden eine abschließende Mitgliederversammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren entlastet und den weiteren Verbleib des Vereins-Schriftgutes festlegt.

§ 31

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Bayerische Rote Kreuz in Abenberg, da es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32

Hilfsweise für diese Satzung gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere §§ 21 – 79 BGB.

§ 33

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.12.95 beschlossen. Sie tritt in kraft, sobald der Verein in das Amtsregister beim Amtsgericht Ebersbach-Schwabach eingetragen ist.

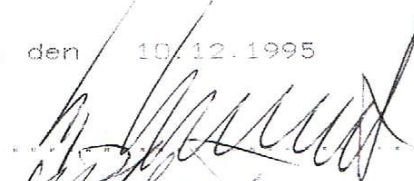
Zusatz zu vorstehender Satzung

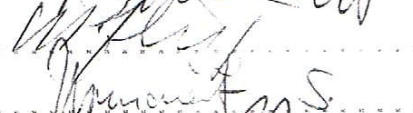
1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes anzuerkennen.
2. Die Mitglieder anerkennen generell, d.h. also auch außerhalb von Turnieren, die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregel können gem. LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden.
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen die in Ziff. 1 aufgeführten Grundsätze entscheidet die Disziplinarkommission. Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der

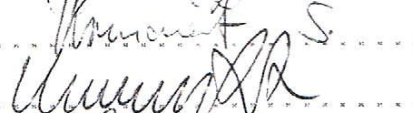
Ausschluss aus dem Verein sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder von allen Turnieren ausgesprochen werden.


4. Die Mitgliederorganisationen sind verpflichtet, in ihren Satzungen zu bestimmen,
 - dass die LPO nebst Ausführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen der Ziff. 1 auch für die Mitglieder verbindlich sind und
 - dass die Mitglieder, wenn sie ihrerseits Personenvereinigungen sind, ebenfalls diese Bestimmungen in ihre Satzungen aufnehmen und ihre Mitglieder auf die Bestimmungen verpflichten.
5. Gegen die Einzelmitglieder des Vereins kann bei Verstößen die Disziplinarkommission auf Antrag des Vorstandes des BRuFV oder einzelner Vorstandsmitglieder tätig werden. Ebenso können die ordentlichen Mitglieder die Disziplinarkommission anrufen. Die Entscheidung über die Einleitung von Ermittlungen fällt die Disziplinarkommission, bei Ablehnung des Antrages kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Behandlung des Antrags bestimmen.


Abenberg – Ebersbach, den 10.12.1995

1. Vorsitzender 

2. Vorsitzender 

Kassenwart 


Sportwart 


Schriftführer 


§ 26 geändert am 29.11.13 per Beschluss auf der Hauptversammlung:

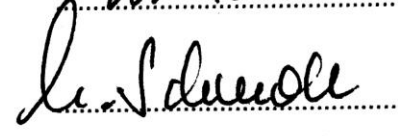
Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Hauptversammlung jeweils im 4. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Abenberg/Ebersbach, den 29.11.2013

1. Vorsitzender (Alexander Urmoneit) 

2. Vorsitzende (Nina Wambach) 

Kassenwart (Linda Urmoneit) 

Schriftführerin (Uschi Schmolli) 

Jugendwart (Karina Schmolli) 